

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donstag, den 8 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 21 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

X.

Canton Rathen.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Chur
am 10. August 1801.)

- Einteilung. Der Canton wird in 11 Di-
stricte und in Gemeinden eingeteilt. Diese sind: Plessur,
untere Landquart, obere Landquart, Inn, Bernina,
Aibula, Heinzenberg, Hinterrhein, Muesa, Rhein-
quellen, Glenner.

Cantonsrath. Jeder Distrikt sendet je auf
500 Aktivbürger ein Mitglied in den Cantonsrath.
Die Wahl geschieht durch die Wahlmänner der Gemein-
den, die je auf 100 Bürger einen Wahlmann wählen.
Der Cantonsrath versammelt sich im Merz und im
Herbstmonat, jedesmal für 10 Tage. Außerordentlich
kann er nur auf Reclam der Centralregierung durch
die Cantonsverwaltung zusammenberufen werden. Seine
Glieder beziehen 4 Fr. Sitzungsgeld, u. 7 R. 5 Rp. für jede
Reisestunde. (Ausbleibende Glieder zahlen täglich 4 Fr.
Busse; Gottes Gewalt vorbehalten). Der Rath wird
jährlich zur Hälfte erneuert; ein austretendes Mitglied
kann nur nach Verlust eines Jahres wieder gewählt
werden. Um wählbar zu seyn, muß man helvetischer
Bürger, 20 Jahre alt seyn, einen unabhängigen Beruf
und ein Vermögen von 4000 Fr. besitzen. Nach 5
Jahren kann keiner in den Cantonsrath gewählt wer-
den, der nicht zuvor ein Gemeind- oder Distriktsamt
bekleidet hat, Cantons- Distriktsstatthalter oder Einneh-
mer gewesen ist; wer bisanhin Gemein- oder Hochge-
richts- Richter bekleidet hat, ist wie derjenige anzusehen,

der in den ersten fünf Jahren erstere Richter beklei-
det wird.

Der Cantonsrath entscheidet über Annahme oder
Verwerfung der vom Senat herkommenden Gesetzes-
schläge, entweder indem er während seiner Sit-
zungen in Pleno darüber berathschlägt und nach
der Mehrheit abschließt; oder während seiner Ver-
tagung, indem die Cantonsverwaltung gehalten ist, ei-
nem jeden Mitglied den Gesetzesvorschlag nebst ihrem
eigenen Gutachten darüber zuzusenden, wo ein jedes
Mitglied die Obliegenheit auf sich hat, seine Meinung
zur Annahme oder Verwerfung in zu bestimmender
Zeit der Cantonsverwaltung einzusenden, die diese Mei-
nungen clasificirt, und das Resultat nach der Mehrheit
dem helvetischen Senat übertragen. -- Er bestimmt
die Art, nach welcher die Vertheilung der Staatsab-
gaben vorgenommen, und diese erhoben werden sol-
len. -- Er bestimmt die Bedürfnisse der Cantonalver-
waltung und weist die Quellen an, woraus selbige
von einer Versammlung des Cantonsrathes zur andern
bestritten werden sollen. Er untersucht die Rechnungen
der Cantonsverwaltung und ihre Verwaltung sowohl
des Kantonal- als Nationaleigenthums. Er genehmigt
oder verwirft die Vorschläge der Cantonalverwaltung
über die nöthigen Verordnungen und Gesetze desjenigen
Theils der öffentlichen Polizey, der den Kantonalbe-
hördern überlassen ist. Er behandelt allfällige Klagen
gegen den helvetischen Senat, und Anträge zu außer-
ordentlichen Zusammenberufungen helvetischer Tagsatzun-
gen. Er erwählt die Cantonsverwaltung und die
Mitglieder zur helvetischen Tagsatzung. Diese Wahlen
sollen jederzeit zum Drittheil auf Bürger fallen, die
nicht Mitglieder des Wahlcorps sind, die übrigen zwei
Drittheile (nach annäherndem Verhältniß wo es nöthig
seyn wird) können frey gewählt werden in oder außer
demselben.

Um in die helvetische Tagsatzung wählbar zu seyn,

muß man helvetischer Bürger seyn, einen unabhängigen Beruf und ein Eigenthum in Helvetien besitzen, 30 Jahre alt seyn, und 12000 Fr. Vermögen haben. Nach 5 Jahren muß man überdies Mitglied einer Centralbehörde, des Cantonsrathes oder der Cantonsverwaltung, Cantons- oder Distriktsstatthalter gewesen oder noch seyn, oder andere Distriktsämter bekleidet haben. — Der Cantonsrath hat das Suspensions- und einsweilige Ersehungsrecht gegen die Cantonsverwaltung und gegen untergeordnete Verwaltungsbehörden.

Cantonsverwaltung. Sie ist zur Vollziehung der Aufträge der Centralregierung an den Kanton und der Beschlüsse des Cantonsrathes aufgestellt. Sie besteht aus 5 Gliedern, die jährlich zum dritten Theil erneuert werden. Die austretenden Glieder können nicht sogleich wieder gewählt werden. Verwandte im dritten Grad und näher, können nicht neben einander sitzen; eben so wenig darf mehr als ein Mitglied aus dem gleichen Dist. in der Cantonsverwaltung seyn. Der Gehalt der Mitglieder ist 900 Fr. Jedes Mitglied hat einen Suppleanten für Krankheitsfälle, längere Abwesenheit u. s. w. Um wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger und 30 Jahre alt seyn, einen unabhängigen Beruf und ein Eigenthum in Helvetien, und ein Vermögen von 4000 Fr. besitzen. Nach 5 Jahren muß man annoch eine Centralstelle der Republik bekleidet haben, im Cantonsrath gesessen, Cantonsrath oder Distriktsstatthalter gewesen oder noch seyn.

Die Cantonsverwaltung führt die Correspondenz mit den Centralbehörden der Republik, und diejenige mit den Gemeinde- und Distriktsbehörden. Sie ist mit dem Rechnungswesen sämtlicher Cantonalanlagen und Domainen und mit der Führung der Cantonscasse beladen. Sie legt dem Cantonsrath jährlich Rechnung ab. Sie schlägt dem Cantonsrath Gesetze und Verordnungen über den Theil der Zuchtpolizei vor, welcher den Cantonalgewalten überlassen ist, und besorgt die Vollziehung der diesfälligen Beschlüsse. Sie hat die obere Aufsicht über Brücken- und Straßbau, und verfügt die Ausbesserung derselben. Sie besorgt die Medicinal-Polizei, und schlägt die allgemeinen Verordnungen über diese Gegenstände dem Cantonsrath vor.

Distriktskammer. Sie besteht aus 4 durch die Wahlmänner des Distrikts gewählten Mitgliedern, und einem Distrikteinnehmer, den die Cantonsverwaltung wählt, und der in der Distriktskammer den Vorsitz hat. Um in die Kammer wählbar zu seyn,

muß man 26 Jahr alt, helvetischer Bürger seyn, einen unabhängigen Beruf und 4000 Fr. Vermögen, nach 5 Jahren auch überdem ein Gemeindesamt bekleidet haben. Die Kammer wird jährlich zur Hälfte neu gewählt; die austretenden Glieder können wieder gewählt werden. Sie kommt im Februar und August jedes Jahres zusammen; ihre Sitzungen dauern höchstens 3 Tage. Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Fr.

Die Distriktskammer sammelt bey jeder Zusammenkunft die Localbeschwerden der Gemeinen ihres Distrikts über die Abgaben und deren Beziehungsart, die Klagen über das Betragen der untergeordneten Einzieher; sie prüft solche und übermacht sie mit ihrem eigenen Gutachten und Bemerkungen an die Cantonsverwaltung zu Handen des Cantonsrathes. — Sie übermittelt der Cantonsverwaltung zu Handen des Rathes ihre eignen Vorschläge über die öffentlichen Abgaben, schlägt andere vom nemlichen Ertrag vor, und unterrichtet sie von den Hindernissen und Schwierigkeiten die obwalten möchten, die beschlossnen Auflagen zu erheben, indem sie die Mittel anzeigt, solche auszuweichen. In keinem Fall aber kann sie die Erhebung der Auflagen, die durch die Centralgewalt oder den Cantonsrath genehmigt worden sind, verhindern, verschieben oder aufhalten.

Die Distriktskammer versiegt ein genaues Verzeichniß der Pfarrchen jedes Distrikts, ihrer Besoldungen, der Schulanstalten, Schullehrer und ihrer Besoldungen, sie schlägt wo es thunlich und nöthig erfunden wird, die Vereinigung mehrerer Gemeinen zu einer Pfarren, Verbesserung d. r. Schulanstalten, und Erhöhung der Lehrerbesoldungen nach den Localhilfssquellen berechnet, vor, immer aber nach den kirchlichen Einrichtungen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse; diese Vorschläge werden sowohl an die betreffenden Gemeinden erlassen, deren Einwilligung unentbehrlich ist, als auch der Cantonsverwaltung einbefördert. — Die freie Collatur der Pfründen ist den Gemeinden feierlichst vorbehalten. — Sie benachrichtigt die Cantonsverwaltung zu Handen des Rathes über diejenigen Arten von Eingriffen in das Eigenthum der Bürger, die unter die Zuchtpolizei gehören, über die gemeinschädlichen Localgewohnheiten und die Vorbauungsmittel derselben, mit einem Wort, über alle Gegenstände der niedern- und Zuchtpolizei, die der freien Benutzung und Sicherstellung des Eigenthums, den Erwerbsmitteln der Bürger und den guten Sitten schädlich sind, damit durch die oberen Behörden des Cantons Abhilfe getroffen werde. — **Der Distriktscheinmeier**

bleibt an seiner Stelle, bis er von der Cantonsverwaltung abgerufen wird; keine andere Verwaltungsstelle ist mit seinem Amt verträglich. Er bezieht zwey vom Hundert der erhobnen Summen als Entschädigungen.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 11 Mitgliedern. (Den Theilhabern der Gemeindgüter steht es frei, die Verwaltung derselben entweder dem Gemeinderath zu überlassen oder eine andere Behörde unter der Bezeichnung von Gemeindeskammer aufzustellen). Sie werden von der Versammlung aller Aktivbürger der Gemeinde gewählt, die auch ihre Entschädigungen bestimmt; sie bleiben 3 Jahre im Amt und werden theilweise erneuert. Der Gemeinderath hat die Verrichtungen auf sich, die das Gesetz vom 15. Hornung den Munizipalitäten anweist. Er hat die seine Gemeinde auffällig treffende Grundsteuer unter die Eigenthümer der liegenden Güter nach dem festgesetzten Maßstab zu vertheilen und die Zahlung zu erheben. Er besorgt den Einzug der indirekten Abgaben.

Die Tagsatzung hat nach vollendetem Cantonalorganisation, über zwey Gegenstände ihren Wunsch an die Regierung eingesandt:

- 1) Für die Wiedervereinigung des Weltlins, Cleven und Worms.
- 2) Das der District Moesa bey dem Canton Rhätien bleiben möchte, als welches der einhellige Wunsch der dortigen Einwohner sey.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:

3. Eine Petition der zukünftigen Erben des Jean Cottier von Rougemont C. Leman, welcher durch eine Schenkung bei Lebzeiten sein Vermögen gegen eine Pension abgetreten hat, wofür sie aber die Handänderung erst nach seinem Tode zu bezahlen wünschten, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Petition des B. Franz Weiß von Prag aus Böhmen, Hutmacher zu Orbe C. Leman, wegen Bewilligung der Naturalisation, um sich ein Ortsbürgerrecht in Helvetien erwerben zu können, wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 11. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten der Constitutions-Commission werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. G.! Ihre Commission, die beauftragt ist, die organischen Gesetze der Constitution zu entwerfen, hat die Bittschrift der Landsgemeinden des Bezirks Bern und die dahin sich beziehende Botschaft des Volk. Rathes vom 5. d. genau untersucht und geprüft. Ihnen B. G. ist die Veranlassung und die Bittschrift selbst bekannt, und wir wollen Sie nur summarisch an den Hauptgegenstand erinnern.

Die Gemeinschaften von Bollingen, Bechingen, Muri, Bumpliz und Stattlen beklagen sich, daß sie durch die unerwartete Protestation und Austritt ihrer Bezirksdeputirten, an der Cantonstagsatzung nicht mehr repräsentirt seyen, und verlangen im Verhältnis ihrer Bevölkerung an genannte Cantonstagsatzung Deputirte zu schicken.

Die Commission fühlt die fatale Lage einer so beträchtlichen Volksmenge, die sich in ihrem kostbarsten politischen Rechte auf eine so außerordentliche Art verfügt sieht.

Die Mehrheit der Commission erkannte die Gerechtigkeit ihrer Klagen, und es ist nur zu bedauern, daß sie Ihnen anrathen muß, in diese Begehren nicht einzutreten.

Das Gesetz und die Organisation der Republik erkennt bei den Cantonstagsatzungen nur Bezirksdeputirte, und es wäre gerade wider den Sinn und Geist dieser Gesetze, wenn man einigen Gemeinden eines Bezirks erlauben wollte, sich in Unterabtheilungen zu versammeln und Gemeinschaftsdeputirte an die Cantonstagsatzung zu wählen; die letztere würde ja mit Recht gegen ihre Wahl protestiren.

Die in der Bittschrift enthaltene Klage, daß die Landsgemeinschaften gegen jene der Stadt Bern immer die Minorität ausmachten, ist und kann kein Grund seyn, so lange man nicht von dem Hauptgrund, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen muß, abweichen will.

Dem Uebel auf eine gesetzliche Art abzuheilen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als die sämtlichen Bezirksdeputirten wieder zu versammeln, und die Wahlen an die Cantonstagsatzung erneuern zu lassen.

Aber auch da zeigen sich große Schwierigkeiten;